
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2009/0011

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

01.12.2009

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Anfrage gemäß § 17 GeschO zur Lärmaktionsplanung in der Gemeinde Swisttal

Sachverhalt:

Als Anlage ist die Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.10.2009 beigefügt. Die einzelnen Fragen im Antrag können nicht abschließend beantwortet werden, da die Planungen zur Lärmaktionsplanung noch nicht abgeschlossen sind. Zum Verfahrensstand Lärmaktionsplanung (unter Wiederholung der Vorlage am 20.11.2008 im Planungs- und Verkehrsausschuss) wird folgender Überblick gegeben:

Am 15. Juni 2002 hat das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen. Diese Richtlinie wurde durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm am 16. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Durch ein entsprechendes Artikelgesetz wurden die §§ 47 a-f in das Bundesimmissionsschutzgesetz als sechster Teil mit dem Titel „Lärminderungsplanung“ eingefügt.

Diese Norm beinhaltet für die Gemeinde Swisttal die Pflicht zur Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung.

Zunächst sind gemäß § 47 c(1) BImSchG von den zuständigen Behörden für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (A 61 mit ca. 22,7 Mio Kfz/a) bis zum 30. Juni 2007 Lärmkarten zu erarbeiten. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind. Es sollen so Lärmprobleme und negative Lärmauswirkungen sichtbar gemacht werden. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind in NRW die Gemeinden für die Kartierung zuständig. Die Gemeinden wurden hier durch das Land NRW unterstützt, indem das

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Kartierung für die Gemeinden außerhalb der Ballungsräume mit deren Unterstützung durchgeführt hat.

Dieser Arbeitsschritt ist erfolgt, die Ergebnisse der Gemeinde liegen vor und können auf der Internetseite www.umgebungslaerm.nrw.de für das Gemeindegebiet eingesehen werden. Der hierzu erforderliche Bericht der Gemeinde wurde erarbeitet und dem Ministerium zur Einstellung in die Internetseite im Juni dieses Jahres zur Verfügung gestellt.

Aufbauend auf den Lärmkarten sind gemäß § 47 d (1) Lärmaktionspläne für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr aufzustellen. Hierbei erfahren die Gemeinden keine Unterstützung seitens des Landes NRW. Durch Lärmaktionspläne gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soll insbesondere eine Lärminderung für besonders belastete Bereiche, darüber hinaus aber auch ein Schutz ruhiger Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms erreicht werden.

Um ein einheitliches Vorgehen bei der Lärmaktionsplanung in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, hat das MUNLV im RdErl. „Lärmaktionsplanung“ vom 7. Februar 2008 Festlegungen zur Umsetzung des § 47 d BImSchG getroffen. Er enthält u.a. konkrete Aussagen zu

- _ Voraussetzungen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen
- _ Form und Inhalte der Lärmaktionspläne
- _ Ablauf der Lärmaktionsplanung
- _ Verknüpfung mit anderen raumbezogenen Planungen
- _ Öffentlichkeitsinformation und – beteiligung
- _ Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange
- _ Umsetzung der Maßnahmen.

Weiterhin wurden die Gemeinden zu einer Informationsveranstaltung des Ministeriums Anfang September des Jahres 2008 eingeladen, in der nochmals darauf hingewiesen wurde, dass die 274 durch Lärm betroffenen Städte und Gemeinden bis zum **31.12.2008** Lärmaktionspläne zu fertigen und die hierzu ebenfalls erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen haben. In dieser Veranstaltung wurde aber auch durch viele Städte und Gemeinden deutlich gemacht, dass dieser Zeitplan aus folgenden Gründen nicht eingehalten werden kann:

1. Das Eisenbahnbundesamt muss bis in den Spät-Herbst 2008 hinein die Lärmkarten für die Haupteisenbahnstrecken (über 60.000 Züge pro Jahr) nochmals überarbeiten, weil Eisenbahn-Parallelstrecken im Hinblick auf die Zugfrequenz pro Jahr nachgearbeitet werden müssen, denn bislang wurde jede Eisenbahnstrecke nur für sich betrachtet.

2. Die Ergebnisse aus den Lärmkarten des LANUV werden von den Straßenbaulastträgern nicht anerkannt, weil diese durch eigene Lärm-Berechnungen die Notwendigkeit für etwaige Schutzmaßnahmen beurteilen möchten. Dieses bedeutet konkret, dass eine Stadt/Gemeinde bei einer festgestellten Lärmsituation in einer Lärmkarte nach den §§ 47 a bis f BImSchG mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (z.B. dem Landesbetrieb Straßen NRW) zunächst die Lärmsituation klären muss. D.h. eine Gemeinde kann nicht einfach als Lärmschutz-Maßnahme z.B. den Bau einer Lärmschutzwand in einem Lärmaktionsplan festlegen, ohne Rückkontakt mit dem zuständigen Straßenbaulastträger als Maßnahmenträger zu nehmen. Dieses ergibt sich auch aus dem Erlass des Umweltministeriums zur Lärmaktionsplanung, in dem ausdrücklich ausgeführt ist, dass Maßnahmen, die nach § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG umzusetzen sind, im Einvernehmen mit den für die Umsetzung zuständigen Behörden in den Lärmaktionsplan aufzunehmen sind.

3. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung kann grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn mögliche Lärmschutzmaßnahmen mit dem Maßnahmenträger einvernehmlich abgestimmt werden konnten, weil anderenfalls eine Erwartungshaltung bei den lärmbeeinträchtigten Bürgerinnen und

Bürgern hervorgerufen wird, die später enttäuscht wird, z.B. dann, wenn der zuständige Straßenbaulastträger die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen nach seinen eigenen Lärmberechnungen nicht als gegeben ansieht.

In Anbetracht dieser Problemlage hat der Städte- und Gemeindebund NRW im Nachgang zu den Veranstaltungen am 01.09. und 02.09.2008 in einem Fachgespräch mit dem Umweltministerium NRW nochmals deutlich gemacht, dass bis zum 31.12.2008 vielfach nur ein Sachstandsbericht abgegeben werden kann. In diesem Sachstandsbericht wird dann festgehalten, welche Lärmschutzmaßnahmen sich eine Stadt oder Gemeinde an den durch die Lärmkarten ausgewiesenen Lärmschwerpunkten vorstellen kann. Diese angedachten Lärmschutzmaßnahmen werden dann mit den zuständigen Maßnahmenträgern abgestimmt. Hierzu gehört unter anderem auch der Landesbetrieb Straßen NRW bei Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen. Die weiteren Verfahrensschritte (wie z.B. die Öffentlichkeitsbeteiligung) werden dann zu gegebener Zeit durchgeführt.

Das Umweltministerium NRW hat sich nunmehr gemeinsam mit dem StGB NRW, dem Städtetag NW und dem Landkreistag NW auf dieses Verfahren verständigt. Im geplanten Erlass wird nunmehr deutlich darauf hingewiesen, dass ein Sachstandsbericht bis zum **31.12.2008** durch die jeweilige Stadt/Gemeinde abgegeben werden kann, wenn ein Lärmaktionsplan bis zu diesem Zeitpunkt nicht fertig gestellt werden kann. Dieser Sachstandsbericht wird dann auch an die Europäische Union weitergeleitet. Der fertige Lärmaktionsplan kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

In seiner Sitzung am 20.11.2008 hat der Planungs- und Verkehrsausschuss der Gemeinde den vom Büro Kramer Schalltechnik erstellten Sachstandsbericht zur Kenntnis genommen und den Bürgermeister beauftragt, diesen Sachstandsbericht fristgerecht beim Landesumweltamt einzureichen. **Dies erfolgte fristgerecht zum 08.12.2008.**

Im Sachstandsbericht an das Landesumweltamt erfolgte der Hinweis, dass Informationen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit und geplante Maßnahmen erst nach Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger dokumentiert werden können.

Der Landesbetrieb Straßenbau – Autobahnniederlassung Krefeld – wurde über den erarbeiteten Sachstandsbericht mit Schreiben vom 09.02.2009 informiert und gebeten, den Sachstandsbericht der Gemeinde zur Lärmsituation entlang der A 61 zu prüfen und zum anderen in einem gemeinsamen Termin mögliche Maßnahmen – Lärmsanierung -, die im Bericht ebenfalls beschrieben werden müssen, abzustimmen. Eine Abstimmung wurde erforderlich, da eine Nachprüfung anhand der Lärmkarten ergeben hätte, dass für die Ortslage Miel ca. 6 Wohngebäude mit dem Wert $L_{Night} > 60 \text{ dB(A)}$ betroffen sind. Darüber hinaus ist eine erhebliche Anzahl von Menschen unterhalb der Auslösewerte vom Lärm der A 61 betroffen, wie aus Anhang 1, Anlage 2 des Sachstandsberichtes ersichtlich ist. Somit ist aufgrund der Überschreitung der Auslösewerte ein Teilaktionsplan für die Ortslage Miel im Rahmen der Lärmaktionsplanung 2008 erforderlich.

Mit Schreiben vom 25.06.2009 erreichte die Gemeinde eine Stellungnahme der Autobahnniederlassung Krefeld, wonach nach deren Berechnungen im Bereich der Gemeinde nur die Ortslage Miel und da nur an zwei Wohngebäuden die Lärmsanierungswerte überschritten werden. Damit wird die Errichtung von Lärmschutzanlagen als unverhältnismäßig eingestuft und Anspruch auf Maßnahmen an bestehenden Straßen nach derzeitiger Rechtslage für die betroffenen Anwohner nicht gesehen. Angeboten wird jedoch, dass die betroffenen Eigentümer sich direkt an den Landesbetrieb wenden können und nach Prüfung des Einzelfalles sich man über passive Maßnahmen verständigen könnte.

Die Gemeinde hat dieses Prüfungsergebnis an ihr beauftragtes Büro zur Erarbeitung der Lärmaktionsplanung für die Gemeinde mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Für die Gemeinde ist nicht nachvollziehbar, dass es nur 2 betroffene Wohngebäude geben soll und auf der anderen Seite von den Bürgern immer wieder Beschwerden wegen Lärmbelästigungen durch die Autobahn vorgetragen werden. Es erscheint fraglich, dass z.B. die vorhandenen Lärmschutzwände durch die Anhebung der Fahrbahn (derzeitige Baumaßnahme auf der Autobahn in Swisttal-Miel) einem entsprechenden Lärmschutz noch genügen. Die Gemeinde wird daher vom Landesbetrieb eine Darlegung des detaillierten Rechennachweises fordern, um dessen Aussage durch den Gutachter der Gemeinde überprüfen zu können.

Zwischenzeitlich hat man darüber hinaus auch festgestellt, dass die durch das Ministerium eingestellten Werte auf der Internet-Seite „Umgebungsärm“ noch einmal angepasst werden mussten. Mitte Oktober hat die Gemeinde die neuen Daten vom Server der Internet-Seite heruntergeladen und an das Büro Kramer Schalltechnik zur Überprüfung der Daten und Eintragungen im Sachstandsbericht der Gemeinde gebeten.

Sobald die neuen Ergebnisse vorliegen, wird die Gemeinde einen Abstimmungstermin mit dem Autobahnamt vereinbaren, um den Lärmaktionsplan für die Gemeinde zum Ende bringen zu können. Erst nach dieser Abstimmung können konkrete Maßnahmen definiert und eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Über das Ergebnis der Neuberechnung, das Abstimmungsgespräch und eventuelle Neuplanungen (siehe Fragen Nr. 5 und 6 vom Antrag der SPD) wird in einer der nächsten Sitzungen des Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschusses berichtet werden.